

- 2) Von den Reitwagen der ordinairen Posten werden ohne Unterschied der Bespannung 2 Egr. 6 Pf. bezahlt.
- 3) Wenn Eisbahn ist wird von allen vorbenannten Sätzen nur die Hälfte bezahlt, wogegen die Fährleute schuldig sind, Bahn zu machen und den Reisenden solche nicht nur anzuzeigen, sondern sie auch zu begleiten und mit Sicherheit überzubringen.

III. Befreiungen.

Es wird kein Fährgeld erhoben:

- 1) Von Pferden und Fuhrwerk der Königlichen Prinzen, Hofhaltungen, imgleichen der Königlichen Geflüte.
 - 2) Von berittenen und unberittenen Militärpersonen auf Dienstreisen, von Armeefuhrwerk und von Fuhrwerk und Thieren, welche Militärpersonen auf dem Marsche bei sich führen.
 - 3) Von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen für ihre Person, Pferde und Fuhrwerk innerhalb der Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, desgleichen auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihrer Amtsbezirke.
 - 4) Von öffentlichen Kourieren, imgleichen von Fahr-, Reit- und Fußposten.
- Berlin, den 29sten Juli 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Koher. Graf v. Alvensleben.

(No. 1633.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten August 1835., betreffend die Besetzung der Kammerei-Kendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen.

Aus den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten Juni e. angeführten Gründen bestimme Ich: daß die Deklaration vom 29sten Mai 1820. und die Vorschrift der revidirten Städteordnung §. 96., wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten in städtischen Subaltern-Ämtern, auf die Kammerei-Kendanten und Kommunal-Kassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.